



Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan  
hier: Änderung des Flächennutzungsplans der  
Verbandsgemeinde Kusel im Bereich  
„Freizeitgelände Diedelkopf“

---

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus:

- der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und
- der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Synopse vom 10.01.2022  
zur  
Entwurfssfassung vom Juli 2021

Erstellt im Auftrag  
der **Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan**  
durch



**STADTPLANUNG**  
**LANDSCHAFTSPLANUNG**

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern  
Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de

**A) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.07.2021 den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs im Zeitraum 22.11.2021 bis zum 22.12.2021 wurde der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung gegeben.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen **keine Eingaben** ein.

**B) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Parallel zur Auslegung der Planung erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 12.11.2021 insgesamt 28 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert eine Stellungnahme bis zum 22.12.2021 abzugeben. Mit Schreiben vom 08.12.2021 hat zusätzlich die Creos Deutschland GmbH selbständig eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.

(1) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen **keine Stellungnahmen** ein:

- DEHOGA Rheinland-Pfalz e.V.
- Enovos Services GmbH
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege
- Industrie- und Handelskammer Pfalz
- Kreisverwaltung Kusel, Referat Brandschutz
- Kreisverwaltung Kusel, Untere Landesplanungsbehörde / Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
- Pfalz-Touristik e.V.
- Stadtwerke Kusel GmbH
- Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz
- Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Wasserzweckverband Ohmbachtal

Es ist davon auszugehen, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die keine Stellungnahme abgegeben haben, ihre Belange von der vorgesehenen Bebauungsplanung nicht berührt sehen.

- (2) Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch **keine Einwände oder Hinweise** vorgetragen. Aus diesem Grund wurde auf einen Abdruck der Stellungnahmen verzichtet. Ein Beschluss über diese Stellungnahmen ist ebenfalls nicht erforderlich.
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz (22.11.2021)
  - Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (22.12.2021)
  - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein (19.11.2021)
- (3) Die nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **haben eine Stellungnahme und/oder Hinweise** abgegeben, über deren Berücksichtigung durch den Gemeinderat zu beraten und zu entscheiden ist bzw. deren Ausführungen zur Kenntnis genommen werden sollten:
- Creos Deutschland GmbH (08.12.2021)
  - Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest, PTI 11 (19.11.2021)
  - Forstamt Kusel (08.12.2021)
  - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer (22.11.2021)
  - Kreisverwaltung Kusel, Gesundheitsamt (02.12.2021)
  - Kreisverwaltung Kusel, Untere Naturschutzbehörde (20.10.2020 und 15.12.2021)
  - Kreisverwaltung Kusel, Untere Wasserbehörde (25.11.2021)
  - Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Kaiserslautern (20.12.2021)
  - Planungsgemeinschaft Westpfalz (21.12.2021)
  - Pfalzwerke Netz AG (07.12.2021)
  - Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern (30.12.2021)
  - Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, Fachbereich 5: Werke und kommunale Betriebe, Betriebszweig Abwasserwerk (30.11.2021)
  - Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“ (12.11.2021)

10.01.2022

## **STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

### **Creos Deutschland GmbH**

Stellungnahme vom 08.12.2021

... die Creos Deutschland GmbH betreibt ein **eigenes Gashochdruckleitungsnetz** sowie ein **eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz** inklusive der zugehörigen Anlagen. Folgende Unternehmen haben uns mit der Betreuung Ihrer Leitungen und Anlagen im Rahmen der Planauskunft beauftragt:

- Nippon Gases Deutschland GmbH (Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland)
- Zentralkokerei Saar GmbH (ZKS-Leitung im Saarland)
- Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Biogasleitung im Bereich Ramstein-Miesenbach)
- Energis-Netzgesellschaft mbH (Gashochdruckleitungen im Bereich Sulzbach / Altenwald / Friedrichsthal)
- Villeroy & Boch AG (Gashochdruckleitungen im Bereich Mettlach)

Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich **keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen** vorhanden sind.

#### **Kommentierung**

Die Creos Deutschland GmbH teilt mit, dass sich im Änderungsbereich weder Anlagen der Creos Deutschland GmbH befinden, noch Anlagen von Unternehmen, die durch die Creos Deutschland GmbH betreut werden.

Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden. Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Planung sind nicht erforderlich.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; ein Beschluss ist nicht erforderlich.**

### **Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Südwest, PTI 11**

Stellungnahme vom 19.11.2021

... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

#### **Kommentierung**

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt mit, dass sie zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben wird.

Mitteilungen, welche die Änderung des Flächennutzungsplans betreffen, werden nicht vorgetragen.

Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden. Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Planung sind nicht erforderlich.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; ein Beschluss ist nicht erforderlich.**

10.01.2022

**Forstamt Kusel**

Stellungnahme vom 08.12.2021

... im Vorfeld wurden wir frühzeitig nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB zum Vorhaben schon gehört und haben unsere forstfachliche Stellungnahme dazu abgegeben, an der sich inhaltlich nichts geändert hat.

**Nachfolgend nochmals unsere forstfachliche Stellungnahme:**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
nach Prüfung der Planunterlagen und des Außengelände nehme ich wie folgt Stellung:

**Gegen die Anlage eines Campingplatzes bestehen unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise keine Bedenken:**

Mit der Anlage eines Campingplatzes und dem damit dauerhaften Aufenthalt von Personen besteht im Norden und Nordosten in einem Bereich von 30 - 35 m entlang des dort vorhandenen Baumbestandes eine stark erhöhte Gefährdung durch abbrechende Äste oder abbrechende Baumteile.

Sollte die Bebauung genehmigt werden, so sollte die verkehrssichere Waldrandgestaltung im Norden des Campingplatzes mit Einverständnis der Waldbesitzenden mittels öffentlicher-rechtlicher Baulast oder privatrechtlicher Grunddienstbarkeit dauerhaft gewährleistet werden (Anlage Haftungsverzichtserklärung).

Eine dauerhafte Kontrolle der Bäume durch eine sachkundige Person und der daraus folgenden Maßnahmen halten wir für dringend notwendig, da auf einem Campingplatz sich dauerhaft Person aufhalten.

**Begründung:**

Auf dem im Norden und Nordosten angrenzenden Grundstücken Flurstücks-Nummer 86/1, Flur 7, Gemarkung Ruthweiler und Flurstücks-Nummer 260/22 Gemarkung Diedelkopf stehen Laubbäume, die nach Landeswaldgesetz Wald ergeben. Somit ist die Zuständigkeit des Forstamtes Kusel gegeben.

Laut beiliegende Checkliste habe ich die Verkehrssicherung für das konkrete Bauvorhaben beurteilt.

Urteil des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz vom 9.6.1993 mit folgenden Grundsätzen:

1. wegen der Gefahr umstürzender Bäume und des Übergreifens von Bränden ist dem Heranrücken einer Bebauung - insbesondere Wohnbebauung - an bereits vorhandenen Wald bauordnungsrechtlich entgegenzutreten.

**Kommentierung**

Das Forstamt Kusel verweist vollinhaltlich auf seine im Rahmen der Bebauungsplanung „Campingplatz Diedelkopf“ - Teilplan 2“ (Gemeinde Ruthweiler) abgegebenen Stellungnahme.

Grundsätzlich hat das Forstamt Kusel keine Bedenken, wenn zukünftig eine verkehrssichere Waldrandgestaltung gewährleistet wird. Dieser Aspekt ist jedoch nicht Regelungsgegenstand der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Die geforderte verkehrssichere Waldrandgestaltung ist auf der Ebene der Bebauungsplanung zu würdigen und im Zuge einer Projektrealisierung zu gewährleisten.

Ergänzend sei in diesem Zusammenhang hier darauf hingewiesen, dass sich der Rat der Gemeinde Ruthweiler mit dem Anliegen des Forstamtes Kusel befasst hat, und dieses durch eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen zur landespflegerischen Maßnahme M4 sowie durch die Aufnahme von Hinweisen in die Bebauungsplanung entsprechend gewürdigt hat.

Inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen an der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sind aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich, es wird jedoch angeregt den Punkt „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ der Begründung um einen Hinweis auf die Erforderlichkeit einer verkehrssicheren Waldrandgestaltung zu ergänzen. Eine erneute Offenlage wird hierdurch jedoch nicht veranlasst.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme des Forstamtes Kusel wird zur Kenntnis genommen.

Unter dem Punkt „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ der Begründung der Flächennutzungsplanänderung wird ein Hinweis auf die Erforderlichkeit einer verkehrssicheren Waldrandgestaltung ergänzt.

10.01.2022

---

Rechtsgrundlage hierzu bildet § 3 Absatz 1 Landesbauordnung bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne § 1 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden.

2. Nach sachverständigen Erfahrungen ist ein Mindestabstand von 25- 35m anzunehmen. Dabei ist nicht auf die derzeit vorhandene Baumhöhe abzustellen, sondern auf die Höhe, die der Bewuchs bei ordnungsgemäßer forstwirtschaftlicher Bewirtschaftung voraussichtlich erreichen wird.
3. Die Tatsache, dass bauliche Anlagen bereits vorhanden sind, die aus welchen Gründen auch immer den erforderlichen Abstand nicht einhalten, rechtfertigt es nicht, weitere Vorhaben unter Nichtbeachtung von § Absatz 1 Landesbauordnung zuzulassen.

Anlage:   Checkliste zur forstbehördlichen Stellungnahme  
          Muster Haftungsverzichterklärung

#### *Checkliste*

#### **Forstbehördliche Stellungnahme bauaufsichtlichen Verfahren**

**Az. Bebauungsplan Campingplatz Diedelkopf, Teilplan 2 der OG Ruthweiler**

**Datum:31.10.2019**

**Fläche Gemarkung: Ruthweiler, Flur 7, FI-St. Nr. 164/3,164/4,175/2 und 175/3**

**(1) Beschreibung der Art der Nutzung des geplanten Bauvorhabens und des Außenengeländes:**

Anlage eines Campingplatzes auf einem ehemaligen Sportgelände

**(2) Art und Stabilität der Bestockung der angrenzenden Waldflächen**

**a. Baumart/en:**

(Hauptbaumart/en, sonstige Baumarten, Einzelbäume, Mischungsverhältnis)

Überwiegend Erlensaum entlang Aalbach mit vereinzelt Kirschen, Pappeln und Weiden im Nordwesten und Norden angrenzend an das ehemalige Sportgelände

**b. Baumhöhe/n:**

(jetzige Ist-Baumhöhe/n, zukünftige potenzielle Baumhöhe/n bzw. Baumhöhe/n benachbarter Bäume, Hinweise auf Wüchsigkeit des Standortes)

Ist-Höhe der Erlen 20-25 m, zukünftige Baumhöhen 30-35 m, wüchsige Bachaue

10.01.2022

---

**c. Flach- oder Tiefwurzler:**

(bezogen auf Baumart und Boden-/ Humusauflage bzw. Bodensubstrat/-situation, sofern über einfache Messung der Gründigkeit feststellbar)

Tiefwurzler

**d. Kernwuchs oder Stockausschlag und dessen Stabilität:**

(Kernwuchs im Normalfall stabiler, aber: Ertragsklasse und z.B. Verbisssituation)

Überwiegend aus Stockausschlag (Erlen) gewachsen, keine Nutzung von Bäumen (ohne Bewirtschaftung), Dichtstand

**(3) Art der Geländeausformung/Bodenverhältnisse:**

(z.B. Hangrutsch-/Steinschlaggefahr/ je steiler Gelände, desto größer Kippwinkel)

Ebenes Gelände im Tal

**(4) Exposition und Hauptwindrichtung:**

**Südostexposition, Hauptwindrichtung Südwest**

**(5) Waldbrandgefahr:**

(Gibt es Hinweise wie Trocknis der Bäume/des Baumbestandes und/oder besondere Humusformen/-auflagen?)

Keine besondere Waldbrandgefahr

**Zusammenfassende Beurteilung des Forstamtes:**

(mit Vorschlag zum Bauleitplanverfahren bzw. zum bauaufsichtlichen Verfahren

- zu Mindestabstand, wenn keine Maßnahmen im Wald umgesetzt werden,
- zu Maßnahmen, die einen geringeren Abstand ermöglichen können (z.B. spezielle Bewirtschaftungsformen, Höhenbegrenzungen) oder
- zum weiteren Vorgehen (z. B. Beauftragung sachverständiger Personen oder stellen durch die Gemeinde/ Bauaufsicht oder durch die Bauherrin oder den Bauherrn)

**Da keine Nutzung (Ausdünnen des Erlensaumes) erfolgt ist, sind einige Bäume wegen des Konkurrenzdruckes schräg gewachsen. Am Feldrand sind entsprechend stärkere Traufäste gewachsen. Einige Weiden sind abgestorben und teilweise liegen schon abgebrochene Trockenstammteile und Äste am Waldrand.**

**Insgesamt sehe ich wegen des dauerhaften Aufenthalts von Personen auf dem geplanten Campingplatz im Bereich von 30-35 m im nördlichen Teil entlang des Waldsaumes eine stark erhöhte Verkehrssicherungspflicht.**

10.01.2022

Auf den Waldbesitzer (Landkreis Kusel) des angrenzenden Waldes auf dem Flurstück-Nr.260/22 käme mit der Inbetriebnahme des Campingplatzes eine stark erhöhte Verkehrssicherungspflicht zu.

Wegen der hohen Verkehrssicherungspflicht halte ich die Beauftragung einer sachverständigen Person für notwendig, die regelmäßig die Bäume auf Standsicherheit und Astbruchgefahr kontrolliert. Die Beauftragung der Durchführung der Versicherungspflicht durch die Bauaufsicht oder Gemeinde sollte zu Lasten des Betreibers des Campingparks erfolgen.

Eine Entnahme von abgestorbenen Bäumen und Auflockerung des Dichtstandes der Erlen wird empfohlen zur Stabilisierung des verbleibenden Bestandes die zivilrechtlich mit dem Waldbesitzer zu Lasten des Campingparkbetreibers zu regeln wäre.

Muster Haftungsverzichterklärung

Erklärung

gegenüber dem Waldbesitzenden

Der/Die Eigentümer/in vom Grundstück Flurstücksnummer .....  
Gemarkung .....  
Frau/Herr/Firma.....

verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche, die sich durch den Waldbestand, die Waldbewirtschaftung und den Forstbetrieb ergeben. Dies gilt nicht, soweit die Ansprüche durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen des Waldbesitzenden oder seiner Beauftragten ausgelöst werden und für Ansprüche, die sich aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit ergeben.

Der/Die Eigentümer/in stellt den Waldbesitzenden von Sach- und Vermögensschadensersatzansprüchen Dritter, die sich aus dem Waldbestand, der Waldbewirtschaftung und dem Forstbetrieb ergeben, frei und übernimmt deren Regulierung in eigener Vertretung, es sei denn, die Schäden sind durch Bedienstete oder Beauftragte des Waldbesitzenden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden.

Der/Die Eigentümer/in ist bereit, die Zusatzkosten bei Fällungsmaßnahmen im angrenzenden Waldbestand, wie Anzeichnen der Stämme und vermehrte Nebenkosten etc., die zum Schutz der Bauwerke notwendig sind, zu tragen.

Der/Die Eigentümer/in nimmt zur Kenntnis und anerkennt für sich und seine/ihre Rechtsnachfolger sowie nachfolgende Erwerber, dass einem späteren Antrag auf eine Zurücknahme des Waldbestandes bzw. eine Beseitigung von Randbäumen nicht entsprochen werden kann, sofern es sich nicht um erkennbar kranke Bestandsmitglieder handelt.

Sämtliche Schäden, die durch das unmittelbare Heranbauen an den Waldrand durch Funkenflug oder Wasserzuleitung etc. an dem benachbarten Waldbestand entstehen sollten, hat der/die Eigentümer/in haftungsmäßig für sich und seine/ihre Rechtsnachfolger sowie nachfolgenden Erwerbern gegenüber dem Waldbesitzenden zu vertreten.

Darüber hinaus verpflichtet sich der/die derzeitige Eigentümer/in, im Falle der Veräußerung oder anderweitigen Übertragung seines/ihrer Grundstücks, diese Erklärung von dem neuen Eigentümer anerkennen zu lassen bzw. auf den Abschluss einer neuen Vereinbarung hinzuwirken. Außerdem hat er/sie den neuen Eigentümer zu verpflichten, im Falle einer Weiterveräußerung ebenso zu verfahren.

.....  
(Ort, Datum) (Unterschrift des/der Eigentümers/in)

.....  
(Ort, Datum) (Unterschrift des Waldbesitzenden)

10.01.2022

**Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer**

Stellungnahme vom 22.11.2021

... mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 7.2 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.

Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

**Kommentierung**

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer sieht ihre Belange, unter Verweis auf die in der Begründung der Flächennutzungsplanänderung gemachten Äußerungen, ausreichend gewürdigt.

Da sich auch die ergänzend vorgebrachten Hinweise bereits in Punkt 7.2 der der Begründung der Flächennutzungsplanänderung enthalten sind, wird es hier als ausreichend erachtet, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Planung sind nicht erforderlich.

Die Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz und die Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte in Koblenz wurden separat am Verfahren beteiligt.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; ein Beschluss ist nicht erforderlich.**

**Kreisverwaltung Kusel, Gesundheitsamt**

Stellungnahme vom 30.11.2021

... nach Einsichtnahme der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Bei Einhaltung der textlichen Festsetzung der Begründung mit Umweltbericht gem. § 5 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 2a BauGB, Fassung zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB, Stand 20.10.2021 bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Verbandsgemeinde Kusel, Änderung Freizeitgelände Diedelkopf grundsätzlich keine Bedenken.

Auch bestehen unsererseits keine eigenen Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren könnten.

**Kommentierung**

Das Gesundheitsamt der Kreisverwaltung Kusel hat weder Einwände gegen die Planungsabsichten der Verbandsgemeinde, noch sieht man durch die Flächennutzungsplanänderung eigene Planungen und Maßnahmen berührt.

Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden. Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Planung sind nicht erforderlich.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; ein Beschluss ist nicht erforderlich.**

10.01.2022

---

### Kreisverwaltung Kusel, Untere Naturschutzbehörde

Stellungnahme vom 15.12.2021

... Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die o.g. FNP-Änderung keine erheblichen Bedenken.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung vom 12.10.2020.

Notwendige naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation zusätzlicher Eingriffe in Natur und Landschaft sowie entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen (Bebauungsplänen der Stadt Kusel (Teilplan 1) und der OG Ruthweiler (Teilplan 2)).

#### Stellungnahme vom 20.10.2021

... Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die o.g. FNP-Änderung keine erheblichen Bedenken.

Notwendige naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation zusätzlicher Eingriffe in Natur und Landschaft sowie entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahmen im Rahmen der TöB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zu den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplänen der Stadt Kusel (Teilplan 1) und der OG Ruthweiler (Teilplan 2) vom 20.08.2020.

#### **Kommentierung**

Die Kreisverwaltung Kusel, Untere Naturschutzbehörde äußert in ihren Stellungnahmen vom 20.10.2021 und 15.12.2021 keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

Soweit die Fachbehörde darauf hinweist, dass notwendige naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen sind, sollte dies zur Kenntnis genommen werden. Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Planung sind jedoch nicht erforderlich.

#### **Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Kusel, Untere Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Planung sind nicht erforderlich.

10.01.2022

**Kreisverwaltung Kusel, Untere Wasserbehörde**

Stellungnahme vom 25.11.2021

... Zur vorliegenden Planung nehmen wir aus Sicht der unteren Wasserbehörde wie folgt Stellung:

Gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Wie in den textlichen Festsetzungen erläutert fließt der Aalbach (Gewässer III. Ordnung) am Rand des Plangebietes. Anlagen im Sinne des § 36 WHG innerhalb des 10-Meter Schutzbereiches bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Die Nutzung als Zeltwiese bedarf keiner wasserrechtlichen Zulassung.

Die Flächen liegen nach derzeitiger Darstellung im, durch RVO gesicherten, Überschwemmungsgebiet Kuselbach. Wie in der Begründung zur FNP-Änderung beschrieben, wird die Überschwemmungsfläche künftig nicht mehr dem ÜSG Kuselbach zugeordnet, so dass keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 WHG notwendig ist.

Aufgrund der Nähe zum Gewässer kann eine Hochwassergefährdung dennoch nicht ausgeschlossen werden. Die UWB verweist daher auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG.

Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind indes nicht zu erwarten, es werden keine Mehrversiegelungen getätigt, teilweise werden Flächen entsiegelt. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort bleibt grundsätzlich gewährleistet.

Sollte sich im weiteren Verfahren zeigen, dass anfallendes, nicht behandlungsbedürftiges, Niederschlagswasser nicht der breitflächigen Versickerung zugeführt werden kann, besteht auch die Möglichkeit einer Einleitung in den Aalbach.

Hierzu verweisen wir auf die §§ 8 und 9 WHG sowie auf die Möglichkeit nach § 22 LWG.

**Kommentierung**

Die Kreisverwaltung Kusel, Untere Wasserbehörde hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

Die fachbehördlichen Ausführungen sind bereits weitestgehend in Punkt 7.5 der der Begründung (hier irrtümlich als textliche Festsetzungen bezeichnet) der Flächennutzungsplanänderung enthalten, so dass es diesbezüglich hier als ausreichend erachtet wird, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Lediglich die Hinweise zu anfallenden, nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswasser sollten ergänzend in Punkt 7.5 aufgenommen werden. Eine erneute Offenlage wird hierdurch jedoch nicht veranlasst.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Kusel, Untere Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Die fachbehördlichen Ausführungen zu anfallenden, nicht behandlungsbedürftigen Niederschlagswasser werden ergänzend in Punkt 7.5 der Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

10.01.2022

**Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, LBM Kaiserslautern**

Stellungnahme vom 20.12.2021

... gegen die Aufstellung des o. g. Flächennutzungsplanes bestehen von Seiten unserer Dienststelle keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir verweisen jedoch auf unsere bereits abgegebenen Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan (Teilplan 1 und 2) vom 19.11.2019 und 29.07.2020, die weiterhin Gültigkeit haben.

**Kommentierung**

Der LBM Kaiserslautern erhebt keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung. Soweit die Fachbehörde auf ihre im Rahmen der Beteiligung zur Aufstellung der Bebauungspläne „Campingplatz Diedelkopf (Teilplan 1 und 2)“ abgegebenen Stellungnahmen verweist, ist hier festzuhalten, dass Aspekte, die die vorliegende Flächennutzungsplanänderung betreffen, nicht berührt sind.

Ein Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung besteht somit nicht.

**Beschlussvorschlag**

Die Stellungnahme des LBM Kaiserslautern wird zur Kenntnis genommen. Ein Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung besteht aufgrund der Stellungnahme jedoch nicht.

**Pfalzwerke Netz AG**

Stellungnahme vom 07.12.2021

... im Rahmen der Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab.

Die Ihnen zur Wahrung der Belange unseres Unternehmens mit Schreiben vom 20.10.2020, Zeichen: RP36-2020-800-18488-00 bereits mitgeteilten Anregungen / Hinweise haben weiterhin Gültigkeit. Zur Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen dementsprechend auch weiterhin keine Bedenken und haben wir keine weiteren Anregungen.

Wir bitten Sie, nach dem In-Kraft-Treten der Änderung des Flächennutzungsplanes, um Zusendung der rechtswirksam gewordenen Unterlagen, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen. Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.

Stellungnahme vom 20.10.2020

... im Rahmen unserer frühzeitigen Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren, geben wir folgende Stellungnahme an Sie weiter.

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG.

Da aktuell keine Belange des Aufgaben-/ Zuständigkeitsbereiches unseres Unternehmens

**Kommentierung**

Die Pfalzwerke Netz AG hat weder Einwände gegen die Planungsabsichten der Verbandsgemeinde, noch sieht man durch die Flächennutzungsplanänderung eigene Planungen und Maßnahmen berührt.

Die mit Schreiben vom 20.10.2020 mitgeteilte Anregung, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei der Pfalzwerke Netz AG einholen mögen, wurde für die Offenlagefassung bereits aufgegriffen und in das Kapitel „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ der Begründung aufgenommen.

Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Planung sind demnach nicht erforderlich.

Der Bitte um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen sollte gefolgt werden.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; ein Beschluss ist nicht erforderlich.**

10.01.2022

---

zu berücksichtigen sind, haben wir keine Anregungen und Bedenken zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes.

An dieser Stelle weisen wir allerdings ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin:

Da unser Versorgungsnetz ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft bei unserem Unternehmen einholen, die auf unserer Webseite (<https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft>) zur Verfügung steht.

Daher bitten wir Sie um weitere Beteiligung am Verfahren und bereits zu diesem Zeitpunkt, nach dem In-Kraft-Treten des Flächennutzungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.

Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen im Voraus.

### Planungsgemeinschaft Westpfalz

Stellungnahme vom 21.12.2021

... vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz am Verfahren der o.g. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der ehem. Verbandsgemeinde Kusel. Aus Sicht der regionalen Raumordnung werden keine Bedenken vorgetragen.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitten wir um Mitteilung des Abwägungsergebnisses. Weiter bitten wir um Mitteilung der Verbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planzeichnung, des Datums und um Übersendung eines Plansatzes - gerne in digitaler Form. Hierfür bedanken wir uns vorab.

#### **Kommentierung**

Die Planungsgemeinschaft Westpfalz hat keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung.

Der Bitte um Übermittlung des Abwägungsergebnisses sowie der rechtskräftig gewordenen Unterlagen sollte gefolgt werden.

Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden. Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Planung sind nicht erforderlich.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; ein Beschluss ist nicht erforderlich.**

10.01.2022

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern**

Stellungnahme vom 30.12.2021

- ☒ *Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage*

In fachtechnischer Hinsicht ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen der BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH, Bruchstraße 5, 67655 Kaiserslautern vom 20.10.2021 zur **Oberflächenentwässerung** und **Schmutzwasser** keine neu zu bewertenden Änderungen.

Die fachlichen Anregungen in unseren Stellungnahmen vom 05.11.2020, Az.: 32-33.00.03 und vom 27.09.2021, Az.: 33.15.10.01 - 0210 wurden berücksichtigt und eingearbeitet. Diese Stellungnahmen behalten auch weiterhin Gültigkeit.

**Starkregengefährdung**

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar.

Für die Verbandsgemeinde liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt vor (Hochwasserinfopaket, Karte 5). Die Starkregengefährdungskarten sind Hinweiskarten zur ungefähren Lage abflusskonzentrierender Strukturen und Überflutungsbereiche. Der Geltungsbereich grenzt an den Aalbach (Gewässer III. Ordnung). Solche kleineren Gewässer neigen zur Ausuferung im Falle eines Starkregens ohne lange Vorwarnzeit.

In Karte 5 werden innerhalb des Geltungsbereichs Überschwemmungen entlang von Tiefenlinien dargestellt. Zusätzlich werden Entstehungsgebiete von Sturzfluten nach Starkregen mit geringen Abflusskonzentrationen abgebildet.

Ich empfehle Ihnen die Nutzung der Fläche als Campinggelände, im Rahmen der Daseinsvorsorge zu überdenken.

**Bodenschutz**

Im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich die im Bodenschutzkataster erfasste Altablagerung Reg.-Nr. 336 10 088 - 0210 Ablagerungsstelle Ruthweiler, Am Sportplatz.

Bei der Altablagerung handelt es sich um eine Fläche i.S.v. § 2 Abs. 5 Nr. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG). Die Fläche unterliegt der bodenschutzrechtlichen Überwachung.

Die Fläche wurde umwelttechnisch erkundet.

**Kommentierung**

Zu den Ausführungen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern wird wie folgt Stellung genommen:

zu Oberflächenentwässerung und Schmutzwasser

Die Fachbehörde teilt mit, dass sich aus fachtechnischer Sicht bezüglich der Themen „Oberflächenentwässerung“ und „Schmutzwasser“ keine neu zu bewertenden Änderungen ergeben haben und verweist vollumfänglich ihre die Stellungnahme vom 05.11.2020 sowie auf die Stellungnahme zur orientierenden umwelttechnischen Bodenuntersuchung der Altablagerung „Am Sportplatz“ vom 27.09.2021.

Mit der Stellungnahme vom 05.11.2020 hat sich der Verbandsgemeinderat bereits inhaltlich auseinandergesetzt und durch die Aufnahme von Hinweisen in die Planbegründung entsprechend gewürdigt. Es haben sich zwischenzeitlich keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Änderung der Bewertung der Sachlage begründen würden. Ein Ergänzungsbedarf der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans wird daher nicht gesehen.

Die in der Stellungnahme vom 27.09.2021 gemachten bodenschutzfachlichen Anmerkungen der Fachbehörde wurden im vorliegenden Verfahrensschritt der Trägerbeteiligung gern. § 4 Abs. 2 BauGB bereit berücksichtigt, so dass ein Ergänzungsbedarf der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans nicht gesehen wird.

zu: Starkregengefährdung

Vor dem Hintergrund der Starkregenereignisse im Sommer 2021 in Rheinland-Pfalz regt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern an, die geplante Nutzung der Fläche als Campinggelände nochmals zu überdenken.

Konkrete neue fachlichen Erkenntnisse für den Standort werden jedoch fachbehördlich in diesem Zusammenhang nicht angeführt. Es wird auf die allgemeine örtliche Gefährdungssituation abgestellt.

Fachlich ist hier anzuführen, dass der vorliegende Änderungsbereich nicht innerhalb der Grenzen eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegt

10.01.2022

Der Bericht zur Orientierenden Untersuchung der ICP Ingenieurgesellschaft Prof. Czurda und Partner mbH vom 29.03.2021 wurde bodenschutzbehördlich bewertet.

Die Altablagerung bleibt nach der v. g. Orientierenden Erkundung als nicht altlastverdächtig eingestuft.

Die bodenschutzfachlichen Anmerkungen meiner Stellungnahme vom 27.09.2021 wurden im Verfahrensschritt der Trägerbeteiligung gern. § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend berücksichtigt.

Auch die sich aus den umwelttechnischen Erkundungen ergebende Neuabgrenzung der Altablagerung wurde im Planteil angepasst.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist die geplante Nutzung möglich. Zur Formulierung der aus bodenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Auflagen wie z. B. fachgutachterliche Begleitung und Dokumentation der Bauarbeiten, ordnungsgemäße Entsorgung anfallender Massen bitte ich um Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren.

Gemäß der Rutschungsdatenbank des Landes Rheinland-Pfalz, die vom Landesamt für Geologie Und Bergbau (LGB) geführt wird, ragt die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung in ein Rasterfeld, in dem bereits eine Rutschung registriert wurde. Weitere Informationen hierzu und zu evtl. durch Rutschungen o. ä. hervorgerufene Gefährdungen (z. B. Standsicherheitsprobleme) liegen der SGD Süd nicht vor. Hierzu ist das LGB zu hören.

#### Stellungnahme vom 05.11.2020

☒ *Sonstige fachliche Anregungen und Informationen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage*

#### **1. Oberflächenentwässerung**

Der „Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Kusel, Änderung Freizeitgelände Diedelkopf“ der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan liegt aktuell nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes eine Ausnahmegenehmigung zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie baulicher Anlagen ist somit nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan liegt jedoch teilweise in einem überschwemmungsgefährdenden Bereich. Da ein Hochwasserereignis nicht ausgeschlossen werden kann sind bei der Planung wirksame Maßnahmen zur Minimierung von Schäden durch ein Überschwemmungsereignis zu treffen. Darüber hinaus ist ein sogenanntes Notfallkonzept zu erstellen, welches durch eine rechtzeitige Warnung und Evakuierung im Hochwasserfall eine Gefährdung von Leib und Leben der Nutzer des Campingplatzes bzw. Freizeitgeländes ausschließt.

Für Vorhaben, bauliche Anlagen etc. sind im 10 m Bereich des Gewässers zudem

und somit das Planungsvorhaben auch nicht unter den Verbotskatalog nach §§ 78f WHG fällt, eine Ausnahmegenehmigung für die Aufstellung einer Bauleitplanung ist somit ebenfalls nicht erforderlich.

Da ein Hochwasserereignis gleichwohl nie ausgeschlossen werden kann, wird sowohl in den Planunterlagen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung, als auch in der Begründung der Bauabwägung „Campingplatz Diedelkopf“ darauf hingewiesen, dass bei einer Planungsrealisierung wirksame Maßnahmen zur Minimierung von Schäden durch ein Überschwemmungsereignis zu treffen sind. Dies können baulich-technische aber auch organisatorische Maßnahmen sein. Zudem wird explizit in den Unterlagen dargelegt, dass bei einer Planungsrealisierung ein Notfallkonzept zu erstellen ist, welches durch eine rechtzeitige Warnung und Evakuierung im Hochwasserfall eine Gefährdung von Leib und Leben insbesondere der Nutzer des künftigen Campingplatzes ausschließt.

Vor diesem Hintergrund erscheint ein Festhalten an der geplanten Darstellung im Flächennutzungsplan möglich.

**Der Verbandsgemeinderat hat diesbezüglich jedoch abschließend zu entscheiden, ob er der Anregung der Fachbehörde folgt, oder ob er an seiner bisherigen Zielsetzung der Planung festhalten möchte.**

Sollte von einer Darstellung als „Sonderbaufläche, Zweckbestimmung Camping und Freizeit“ Abstand genommen werden, hätte dies natürlich auch Auswirkungen auf die Bebauungsplanungen der Stadt Kusel und der Gemeinde Ruthweiler zudem ist die Planung erneut ofenzulegen.

#### zu: Bodenschutz:

Die Ausführungen der Fachbehörde zu der im Bodenschutzkataster erfassten Altablagerung sollten zur Kenntnis genommen werden.

Soweit die Fachbehörde bezüglich des Verdachts schädlicher Bodenveränderungen im Bereich des geplanten Campingplatzes, im Rahmen der Bebauungsplanung „Campingplatz Diedelkopf“ der Stadt Kusel und der Gemeinde Ruthweiler, die Vorlage eines entsprechenden Bodengutachtens forderte, wurde dieses zwischenzeitlich erstellt und bodenschutzbehördlich bewertet.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist die geplante Nutzung möglich.

Der fachbehördliche Hinweis, dass hinsichtlich der Formulierung von aus bodenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Auflagen (wie z. B. eine fachgutachterliche Begleitung und Dokumentation der Bauarbeiten, ordnungsgemäße Ent-

10.01.2022

---

eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Des Weiteren muss auch für verdrängten Retentionsraum, in natürlichen Überschwemmungsgebieten gemäß § 77 WHG, der durch bauliche Veränderungen im Planbereich verloren geht, entsprechend umfangs- funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden.

Eine Flächenversiegelung durch Baumaßnahmen verändert definitionsgemäß das Oberflächenwasserabflussgeschehen, weshalb generell zunächst nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich die breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone vor anderen Entwässerungsformen zu bevorzugen. Evtl. zum Abfluss gelangendes Niederschlagswasser soll, soweit möglich, breitflächig am Ort des Anfalls wieder zur Versickerung kommen und die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG) und Bewirtschaftungsgrundsätze (§ 6 WHG § 55 Abs.2 WHG, § 28 LWG) konsequent umgesetzt werden.

Anfallendes nichtbehandlungsbedürftige Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen) kann gesammelt (z. B. in Zisternen) und als Brauchwasser genutzt werden bzw. sollte unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten vorrangig vor einer Ableitung breitflächig und ohne Schädigung Dritter über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht und / oder in z. B. flachen Geländemulden zurückgehalten werden.

Die dezentrale Bewirtschaftung des Niederschlagswassers ist als Teil eines ökologisch ausgerichteten Umgangs mit dem Niederschlagswasser (vgl. § 55 Abs. WHG) zu begrüßen. Dagegen ist ein Überlauf ins Mischsystem nicht mehr zeitgemäß.

In wasserrechtlicher Hinsicht ist anzumerken, dass eine evtl. Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer eine erlaubnispflichtige Benutzung darstellt und dementsprechend vor Verwirklichung des Tatbestands eine Einleiterlaubnis vorliegen muss. Die Frage des wasserwirtschaftlichen Ausgleichs ist an das Wasserrechtsverfahren für die Einleitung gekoppelt. Der Verursacher der Abflussverschärfung ist i.d.R. auch für die nötigen wasserwirtschaftlichen Ausgleichsmaßnahmen verantwortlich.

Die fachtechnischen Belange (Oberflächenentwässerung, Außengebietsentwässerung, Fließgewässer, Abwasserbeseitigung, Bodenschutz) habe ich bereits in meinen Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen „Campingplatz Diedelkopf, Teilplan 1“, der Stadt Kusel und „Campingplatz Diedelkopf, Teilplan 2“, der OG Ruthweiler vom 06.11.2019, die Ihnen vorliegen, umfassend bewertet. Diese Stellungnahmen behalten auch für den Flächennutzungsplan weiterhin ihre Gültigkeit. Die in der Änderung

sorgung anfallender Massen) eine Beteiligung der Fachbehörde im Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist, sollte den planenden Kommunen zur Kenntnis gegeben werden und ergänzend auch in den Punkt „Hinweise an nachgelagerte Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren“ der Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen werden.

Der Hinweis der Fachbehörde zur Rutschungsdatenbank des Landes Rheinland-Pfalz sollte zur Kenntnis genommen werden.

Während das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz zahlreiche Hinweise auf frühere Bergwerkstätigkeiten im Plangebiet im Zuge des Planaufstellungsverfahrens der Bebauungsplanung abgegeben hatte, hat die Fachbehörde im bisherigen Planaufstellungsverfahren zu keinem Zeitpunkt Hinweise auf eine Gefährdung durch „Rutschungen“ im Plangebiet mitgeteilt. Auch der Verbandsgemeinde sind keine Informationen zu Rutschungen im Plangebiet bekannt.

Auch im Rahmen der Offenlage der Bebauungsplanung und im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurde das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz beteiligt und jeweils um Stellungnahme gebeten.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz hat jedoch auf die Abgabe weiterer Stellungnahmen verzichtet.

Es haben sich zwischenzeitlich auch keine sonstigen Anhaltspunkte ergeben, die eine ergänzende Betrachtung der Thematik „Gefährdung durch Rutschungen“ im Plangebiet für geboten halten.

10.01.2022

des Flächennutzungsplanes beschriebenen anzupassenden Teiländerungsbereiche des derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplanes aufgrund neuer städtebaulicher Definition wirken sich nicht grundsätzlich auf die v. g. fachtechnischen Bewertungen aus.

### 2. Außengebietswasserbewirtschaftung

Aufgrund der topografischen Gegebenheiten ist nicht auszuschließen, dass bei entsprechenden Ereignissen von den Hangflächen um den Geltungsbereich ein Oberflächenabfluss entsteht, der ohne entsprechende Vorkehrungen zu Beeinträchtigungen der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Gebiet führen kann. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist zu empfehlen, geeignete Vorsorgemaßnahmen für einen schadlosen Abfluss im Campingplatzbereich zu ergreifen.

### 3. Schmutzwasser

Nach § 57 LWG hat die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG u. § 60 LWG). Die Festsetzungen im Flächennutzungsplan und der sich daraus ergebende Umgang mit Schmutzwasser darf keine nachteilige Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer nach sich ziehen sowie das Erreichen der Bewirtschaftungsziele nicht gefährden (§ 27 WHG).

### 4. Bodenschutz

Im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich die im Bodenschutzkataster erfasste Altablagerung Reg.-Nr. 336 10 088-0210 Ablage-rungsstelle Ruthweiler, Am Sportplatz.

Außerdem wurden im Zuge von abfallrechtlichen Untersuchungen im Bereich der Gelände-zufahrt und des Parkplatzes erhöhte MKW-Gehalte nachgewiesen, die einen Verdacht schädlicher Bodenveränderungen begründen. Die MKW-Kontamination ist horizontal und vertikal nicht abgegrenzt.

Auf die bodenschutzfachlich relevanten Sachverhalte wurde im Rahmen der Beteiligung an den Bebauungsplanverfahren für den Teilplan 1 der Stadt Kusel und den Teilplan 2 der OG Ruthweiler entsprechend aufmerksam gemacht und dann auch Einwendungen erhoben, weil die vorliegenden Informationen nicht für eine bodenschutzfachliche Bewertung ausreichen.

Eine fachliche Beurteilung des von der Altablagerung und der MKW-Kontamination

### Beschlussvorschlag

Zur Stellungnahme der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern ergeht folgende Würdigung:

zu Oberflächenentwässerung, Schmutzwasser und Bodenschutz

Die fachbehördlichen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der obigen Kommentierung resultiert ein Änderungs- oder Ergänzungserfordernis der vorliegenden Planung hieraus jedoch nicht.

zu: Starkregengefährdung

Die Würdigung der Stellungnahme zum Aspekt „Starkregengefährdung“ bleibt den Beratungen des Verbandsgemeinderates überlassen.

Es ergeht folgende Würdigung:

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass konkrete neue fachliche Gefährdungen für den Standort nicht bekannt sind und, dass bei einer Planungsrealisierung wirksame Maßnahmen zur Minimierung von Schäden durch ein Überschwemmungsereignis durch baulich-technische aber auch organisatorische Maßnahmen möglich sind, sowie dass bei im Zuge einer Projektumsetzung durch den Betreiber des Campingplatzes ein Notfallkonzept zu erstellen ist, welches durch eine rechtzeitige Warnung und Evakuierung im Hochwasserfall eine Gefährdung von Leib und Leben insbesondere der Nutzer des künftigen Campingplatzes ausschließt, wird an der Darstellung einer Campingplatzfläche im Flächennutzungsplan festgehalten. **oder**

Die Planung einer Sonderbaufläche, Zweckbestimmung Camping und Freizeit“ wird nicht weiterverfolgt, das Plangebiet soll zukünftig eine rein freiraumorientierte Darstellung (bspw. Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft) erhalten.

10.01.2022

---

im Hinblick auf die geplante Nutzung als „Campingplatzgebiet und Freizeitgelände“ ausgehenden Gefährdungspotentials ist nur auf Grundlage weiterer Erhebungen (historische Recherche durch Befragungen, Auswertung von Akten, Karten, Luftbildern u.ä.) sowie örtlicher Untersuchungen (Schürfe, Sondierungen, Bohrungen u. ä., chemische Analysen von Boden-, und ggf. Wasser- und Bodenluftproben) möglich. Ein **entsprechendes bodenschutzfachliches Gutachten** bitte ich zur Bewertung bei der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern vorzulegen.

Eine abfallrechtliche Deklaration evtl. Aushubmassen kann keinen Ersatz für eine bodenschutzfachliche gutachterliche Ausarbeitung darstellen.

Gemäß der Rutschungsdatenbank des Landes Rheinland-Pfalz, die vom Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) geführt wird, ragt die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung in ein Rasterfeld, in dem bereits eine Rutschung registriert wurde. Weitere Informationen hierzu und zu evtl. durch Rutschungen o. ä. hervorgerufene Gefährdungen (z. B. Standsicherheitsprobleme) liegen der SGD Süd nicht vor. Hierzu ist das LGB zu hören.

☒

10.01.2022

### Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, Fachbereich 5: Werke und kommunale Betriebe, Betriebszweig Abwasserwerk

Stellungnahme vom 02.12.2021

... vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen des o.g. Verfahrens.

Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anmerkungen, bestehen aus Sicht der Verbandsgemeindewerke - Betriebszweig Abwasserwerk - gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.

Wir möchten auch in diesem Verfahren auf den Verbindungssammler DN 400 hinweisen. Dieser verläuft aus Richtung Ruthweiler und führt zur Stadt Kusel.

Ebenso weisen wir auf unsere detailliertere Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren hin.

Allgemein bitten wir, die Vorgaben der jeweils gültigen Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan zu beachten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

#### Kommentierung

Der Fachbereich 5: Werke und kommunale Betriebe, Betriebszweig Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan hat keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Vorsorglich wird auf den vorhandenen, das Plangebiet querenden Schmutzwasser-Verbindungssammler hingewiesen. Dessen Trasse ist gemäß der Mitteilung des Fachbereichs von April 2020 bereits in der Planzeichnung dargestellt.

Die sonstigen Ausführungen sollten ebenfalls zur Kenntnis genommen werden. Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Planung sind deswegen jedoch nicht erforderlich.

#### Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme des Fachbereich 5: Werke und kommunale Betriebe, Betriebszweig Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan wird zur Kenntnis genommen. Änderungen oder Ergänzungen der Planung sind jedoch nicht erforderlich.

### Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“

Stellungnahme vom 12.11.2021

... bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12.11.2021 teilen wir Ihnen mit, dass sich der betroffene Bereich außerhalb des Versorgungsgebietes des Zweckverbandes Wasserversorgung „Westpfalz“ befindet.

Somit bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplanentwurf

#### Kommentierung

Der Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“ erhebt keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung, da sich das Plangebiet außerhalb des Versorgungsgebietes des Zweckverbandes befindet.

Die Stellungnahme sollte zur Kenntnis genommen werden. Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Planung sind nicht erforderlich.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen; ein Beschluss ist nicht erforderlich.**